

**Geschäftsordnung
des Ausschusses zur Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 22a Finanzgesetz
vom 08.Juni 2015**

Der Ausschuss zur Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§22a Finanzgesetz EKM) hat sich gemäß § 22a Absatz 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) vom 09.05.2015 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet gemäß § 22a Absatz 2 Finanzgesetz EKM über die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds der ehemaligen EKKPS.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kirchenkreise. Der Ausschuss trifft insbesondere Festlegungen über die mit den Anträgen einzureichende Unterlagen und erarbeitet für seine eigene Entscheidungsfindung Kriterien zur Vergabe der Mittel.

**§ 2
Zusammensetzung**

Dem Ausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
2. je ein Vertreter der vor dem 01.01.2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen EKKPS,
3. bis zu drei vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter aus dem Gebiet der ehemaligen EKKPS.

**§ 3
Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die aus dem Bereich der ehemaligen EKKPS kommen. Stellvertretende Mitglieder besitzen kein passives Wahlrecht.

**§ 4
Termine der Sitzungen**

- (1) Der Ausschuss kommt mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge zusammen.
- (2) Über die Notwendigkeit weiterer Sitzungen entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Referat Finanzen/Mittlere Ebene im Landeskirchenamt.

**§ 5
Teilnehmer der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Stellvertretung ist möglich, soweit die Landessynode Stellvertreter bestimmt hat.
- (2) Ein Mitarbeiter des Referates Finanzen/Mittlere Ebene im Landeskirchenamt nimmt an den Sitzungen beratend teil. Weitere Mitarbeiter des Landeskirchenamtes können beratend teilnehmen. Die Teilnahme nach Satz 2 legt der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit dem Finanzdezernenten im Landeskirchenamt fest.
- (3) Zur Beratung ihres Antrages können in Ausnahmefällen Vertreter der antragstellenden Kirchenkreise vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt eingeladen werden.

**§ 6
Einladungen und Tagesordnung**

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen soll den Mitgliedern jeweils vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Der Termin soll schon vorher langfristig abgestimmt und bekannt gemacht werden.
- (2) Die Einladungen sollen neben Ort, Beginn und voraussichtlicher Dauer eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

**§ 7
Beschlussfassung**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 8
Protokolle**

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Es soll den Gang der Verhandlungen, soweit es für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten, der jeweils zu Beginn einer Sitzung bestimmt wird, zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung versandt werden.

**§ 9
Geschäftsführung**

- (1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung im Ausschuss.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsführung hat das Landeskirchenamt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Es lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein.
 2. Es bereitet die Sitzungen organisatorisch vor, leitet dem Ausschuss die bei ihm eingegangenen Anträge des Kirchenkreise auf Mittel aus dem Ausgleichsfonds nach Vorprüfung zu und stellt die notwendigen Haushaltsdaten zur Verfügung.
 3. Es fertigt auf der Basis der Beschlussfassung des Ausschusses die Bescheide zu den gestellten Anträgen der Kirchenkreise auf Mittel aus dem Ausgleichsfonds.
 4. Es registriert und bewahrt den für den Ausschuss eingehenden Schriftverkehr, die Anträge und sonstige Unterlagen auf.

**§ 10
Sprachliche Gleichstellung**

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

